

BEGRÜNDUNG

ZUR

9. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE AHRENSBÖK

FÜR

EIN GEBIET IN DUNKELSDORF WESTLICH DER TURMSTRASSE

UND GEGENÜBER DER KÜKENWIESE

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

PLANUNGSBÜRO
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

OSTHOLSTEIN
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	3
1.3	Lage und Beschreibung des Plangebietes	4
2	Planinhalte	4
2.1	Flächenzusammenstellung	4
2.2	Auswirkungen der Planung	4
2.3	Darstellungen im Flächennutzungsplan	4
2.4	Erschließung	5
2.5	Grünplanung	5
2.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	5
3	Immissionen	5
4	Ver- und Entsorgung	6
4.1	Stromversorgung	6
4.2	Wasserver- / und -entsorgung	6
4.3	Müllentsorgung	7
4.4	Löschwasserversorgung	7
5	Umweltbericht	7
5.1	Einleitung	7
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	10
5.3	Zusätzliche Angaben	11
6	Hinweise	12
6.1	Bodenschutz	12
6.2	Denkmalschutz	13
7	Beschluss der Begründung	13

BEGRÜNDUNG

zur **9. Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in Dunkelsdorf, westlich der Turmstraße und gegenüber der Kükenwiese.

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) stellt westlich und südöstlich des Ländlichen Zentralortes Ahrensböök einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dar. Die Ortschaft Dunkelsdorf liegt demnach innerhalb dieses Entwicklungsraumes.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II befindet sich südlich des Ortes Ahrensböök und westlich der Ortschaft Dunkelsdorf ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök von 2001 stellt das Plangebiet als Gemischt Baufläche dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu genügen, wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003 verweist in seiner Karte 1 für das Plangebiet auf ein Wasserschongebiet. In seiner Karte 2 verweist der Landschaftsrahmenplan auf strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte östlich und südlich des Plangebietes.

Der Landschaftsplan von 1996 stellt den Bereich des Plangebietes als eine geplante Fläche für eine bauliche Nutzung dar. Das Plangebiet wird als eine vertretbare Erweiterungsfläche für Wohnungsbau mit hohem Grünflächenanteil beschrieben.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Gemeinde Ahrensböök beschloss am 15.05.2012 die Aufstellung der 9. Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Die Gemeinde Ahrensböök möchte der Nachfrage nach Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäusern nachkommen und plant dies auf dem Flurstück westlich der Turmstraße. Folgerichtig ist das Planungsziel die Ausweisung von Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsabschluss, welches sich als städtebaulich nachvollziehbar darstellt. Da die Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan gemischten Bauflä-

chen entspricht, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung in Wohnbauflächen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 60 aufgestellt.

1.3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Derzeitig befinden sich nördlich des Plangebietes die Bestandsbebauung bzw. Wohnbebauung die sich entlang der Turmstraße entwickelt hat. Südlich und westlich an das Plangebiet grenzen Ackerflächen und nordöstlich des Plangebietes gliedert sich weitere Wohnbebauung an.

Das Plangebiet selbst stellt sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar. Im südlichen Bereich entlang der Turmstraße besteht ein Knick der sich bis in das Plangebiet fortsetzt sowie eine Senke mit Weidengebüsch bewachsen.

2 Planinhalte

2.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Wohnbauflächen	0,37 ha
Grünfläche - Streuobstwiese -	0,12 ha
Größe Plangebiet insgesamt:	0,49 ha

2.2 Auswirkungen der Planung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Gemeinde Ahrensböök der Nachfrage nach Bauland für Ein- und Zweifamilienhäuser nach. Das Plangebiet ist für das Vorhaben gut geeignet und bereits im geltenden Flächennutzungsplan überwiegend als Baufläche vorgesehen. Vorhandene Grünstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Eine Eingrünung des Gebietes nach Süden ist durch Gehölzpflanzungen vorgesehen. Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft kann vollständig im Gebiet durch Anlegen einer Streuobstwiese erfolgen. Negative Auswirkungen werden durch das Vorhaben nicht verbleiben.

2.3 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die Darstellung der Bauflächen erfolgt analog zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 60 als Wohnbaufläche. Ziel der Planung ist auf den Wohnbauflächen die Erschließung neuer Bauflächen für Einzel- und Doppelhäuser innerhalb der Ortschaft Dunkelsdorf. Durch die geplante Bebauung und die entsprechende Ortsrandeingrünung wird der Ortsabschluss auf eine Höhe mit der Bestandsbebauung an der Turm-

straße gesetzt und entsprechend eingegrünt. Die bestehenden Landschaftsstrukturen bleiben erhalten bzw. erweitert.

Im rückwärtigen Bereich der Wohnbauflächen findet durch das Anlegen einer Streuobstwiese eine Aufwertung statt. In der Flächennutzungsplanänderung wird diese als Grünfläche - Streuobstwiese - dargestellt.

2.4 Erschließung

Das Plangebiet wird verkehrlich über die Turmstraße erschlossen.

2.5 Grünplanung

Die Planung beabsichtigt die bestehenden Grünstrukturen zu erhalten und gegebenenfalls zu erweitern.

- ↳ Ein Teil des Plangebietes (ca. 0,12 ha) wird als Grünfläche - Streuobstwiese - dargestellt.

Für die festgesetzten Anpflanzungen sind standortgerechte, heimische Pflanzen zu verwenden, damit hier die ortsüblichen Grünstrukturen fortgesetzt werden.

2.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Ausgleichsbilanzierung wird gem. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998, sowie dessen Anlage im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 durchgeführt.

Es wird ein Flächenausgleich für die Schutzgüter von 720 m² notwendig, um die Beeinträchtigungen als ausgeglichen anzusehen. Die Grünfläche im Baugebiet weist eine Flächengröße von insgesamt 1.240 m² auf, der Ausgleich aller beeinträchtigten Schutzgüter kann somit innerhalb des Plangebietes erfüllt werden.

3 Immissionen

Aufgrund der geringen Verkehrsdichte auf der Turmstraße ist nur mit geringfügigen Immissionen auf das Plangebiet durch Verkehrslärm zu rechnen.

Landwirtschaftliche Flächen im Westen und Süden:

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

4.2 Wasserver- und -entsorgung

Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt aus dem vorhandenen und zu ergänzenden Trinkwassernetz.

Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral durch die Gemeinde Ahrensböök durch ein Trennsystem für häusliches und gewerbliches Schmutzwasser sowie für Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen.

Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem Verbandsgewässer des WBV Schwartau zugeführt.

Ein hydrologischer Nachweis für die gesamte Ortslage Dunkelsdorf, ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro Hauck wurde im Rahmen des „Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Verbandsgewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau in der Dorfschaft Dunkelsdorf“ erstellt. Dabei wurde die Planung des BP Nr. 60 noch nicht berücksichtigt.

Dazu liegt aber eine „Hydraulische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 60“, Ingenieurbüro Hauck, Bergkoppel 31, 24220 Flintbek, Kiel, 04.05.2012 vor mit folgendem Fazit:

„Demnach besteht aus hydraulischer Sicht keine Bedenken, das auf den zukünftigen Bauflächen anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer Nr. 1.10.11.9 des WBV Schwartau einzuleiten. Das Verbandsgewässer ist hierfür bei einem 10-jährigen Regenerereignis ausreichend hydraulisch dimensioniert.“

Demnach ist das Verbandsgewässer des WBV Schwartau ausreichend dimensioniert um das anfallende Oberflächenwasser aufzunehmen und abzuführen. Eine ergänzende Einleiterlaubnis wird die Gemeinde Ahrensböck zu gegebener Zeit bei der Unteren Wasserbehörde beantragen.

4.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Ahrensböck wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Dunkelsdorf" gewährleistet. Das Baugebiet wurde mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

5 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde Ahrensböck für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

5.1 Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeinde Ahrensböck möchte der Nachfrage nach Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäusern nachkommen und plant dies auf dem Flurstück westlich der Turmstraße. Folgerichtig ist das Planungsziel die Ausweisung von Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsabschluss, welches sich als städtebaulich nachvollziehbar darstellt.

b) Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plange-

biet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG ¹ :	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Bebauungsplan, Artenschutz
BBodSchG ² :	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor.

Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung: Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) stellt westlich und südöstlich des Ländlichen Zentralortes Ahrensböök einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dar. Die Ortschaft Dunkelsdorf liegt demnach innerhalb dieses Entwicklungsraumes.

c) **Prüfung der betroffenen Belange**

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a)

Das Plangebiet ist erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Belang b)

Nicht betroffen, da die o.g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c)

Das Plangebiet ist durch den Verkehrslärm der Turmstraße geringfügig betroffen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf der Turmstraße entstehen keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.

¹ Bundesnaturschutzgesetz

² Bundesbodenschutzgesetz

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Belang d)

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Im Übrigen wird auf Textziffer 7.1 verwiesen.

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Belang e)

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes Ostholstein. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Belang f)

Die Energieversorgung der Flächen erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind an Gebäuden grundsätzlich möglich.

Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (Belang g)

Der Landschaftsplan von 1996 stellt den Bereich des Plangebietes als eine geplante Fläche für eine bauliche Nutzung dar. Das Plangebiet wird als eine vertretbare Erweiterungsfläche für Wohnungsbau mit hohem Grünflächenanteil beschrieben.

Sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen nicht vor.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Belang h)

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird da-

her nicht ausgegangen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d (Belang i)

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ festzustellen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a)

a) **Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

Das Plangebiet selbst stellt sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar. Im südlichen Bereich entlang der Turmstraße besteht ein Knick der sich bis in das Plangebiet fortsetzt sowie eine Senke mit Weidengebüsch bewachsen.

Eine erhebliche Beeinflussung von Umweltmerkmalen erfolgt aufgrund der Planung nicht.

b) **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Durchführung der Planung erfolgt eine Versiegelung des Bodens im Plangebiet. Dadurch kommt es zum Verlust dieser Fläche als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für Tiere (z.B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und im geringen Maße der Lebensräume für Tiere. Allerdings wird die Fläche derzeit als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche genutzt. Daher ist die Eignung dieser Flächen als Nahrungs- und Lebensraum für die Tiere eher gering. Somit hat die Fläche kaum Bedeutung für Flora und Fauna. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tierwelt durch diese Planung nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich nicht erkennbar. Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. bei verbindlicher Sicherung des heutigen Bestandes verbleibt es bei den derzeitigen Nutzungen.

c) **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Ausgleichsbilanzierung wird gem. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998, sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild sowie Arten und Lebensgemeinschaften sind vom geplanten Vorhaben in ihrer Erheblichkeit betroffen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird eine detaillierte Schutzgutbezogene Bilanzierung erstellt. Die durch die Anlage der Bauflächen auf bisherigen Grünlandflächen entstehenden Beeinträchtigungen können durch Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet ausgeglichen werden. Diese werden im Bebauungsplan festgesetzt.

d) **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Ein wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche für Ein- und Zweifamilienhäusern. Durch die Bedienung der Nachfrage nach Wohnbaufläche wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung innerhalb der Ortschaft angestrebt. Folgerichtig ist das Planungsziel die Ausweisung von Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsabschluss, welches sich als städtebaulich nachvollziehbar darstellt.

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden somit wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

5.3 Zusätzliche Angaben

f) **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden

nicht verwendet. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich bislang nicht.

g) **Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Das Monitoring erfolgt durch die Gemeinde Ahrensböök im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

h) **Allgemein verständliche Zusammenfassung:**

Die Planung sieht eine Ausweisung von Wohnbauflächen vor um die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern zu ermöglichen. Die im Plangebiet entstehenden Eingriffe werden durch einen Ausgleich kompensiert.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Ahrensböök am 25.04.2013 beschlossen.

Ahrensböök, den

29.07.2013




- Bürgermeister -